

Antrag des Schönberger Musik und Kunst e.V. auf Kulturförderung 2026

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 19.01.2026	<i>Bearbeitung:</i> Doreen Björk <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1108
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Mit Antragsdatum vom 22.09.2025 stellt der Schönberger Musik und Kunst e.V. den jährlichen Antrag zur Förderung des Schönberger Musiksommers. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Dem Antrag ist eine entsprechende Aufstellung zur Finanzierung des Projektes zu entnehmen. Aus der Aufstellung geht der beantragte Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € hervor. Der umfangreiche Verwendungsnachweis für die Fördermittel des Vorjahres liegt vor und wurde fristgerecht eingereicht.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden zum Doppelhaushalt 2025/2026 der Stadt Schönberg in dem Produkt 28100 (Förderung von Einrichtungen, Kulturpflege) Produktsachkonto 54159 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den privaten Bereich) in Höhe von 4.000,00 € berücksichtigt und bereitgestellt.

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Schönberg beschließt die Vergabe der Kulturförderung 2026 für den Schönberger Musiksommer des Schönberger Musik und Kunst e.V. in Höhe von 4000,00 €.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
4.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	28100-54159
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	2025-09-23 Schönberger Musik und Kunst e.V. Kulturförderung 2026 (öffentlich)
---	--



SCHÖNBERGER MUSIKSOMMER St.-Laurentius-Kirche

Gastgeberin:

Ev.- Lutherische Kirchengemeinde Schönberg

Veranstalter:

Schönberger Musik und Kunst e.V.
Hinterstraße 4, 23923 Schönberg / Mecklenburg

Schönberger Musik und Kunst e.V. • Hinterstr. 4 • 23923 Schönberg

Stadt Schönberg
Am Markt 15
23923 Schönberg

V
Geschäftsführer

Amt Schönberger Land				
23. Sep. 2025				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

Schönberg/Mecklenburg, den 22.09.2025

Betreff: Kulturförderung 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

2026 findet die 40. Spielzeit des Schönberger Musiksommers statt.


Auch im kommenden Jahr wird das Festival mit zahlreichen Konzerten und Veranstaltungen in und um die St.-Laurentiuskirche und an verschiedenen Orten in der Stadt das kulturelle Leben bereichern und maßgeblich prägen. Die Planungen dafür laufen bereits jetzt.

Auch für das Jahr 2026 bitten wir die Stadt Schönberg herzlich um finanzielle Unterstützung wie bereits in den voran gegangenen Jahren in Höhe von 4.000 Euro, die wir hiermit beantragen.

Anliegend finden Sie dazu den Antrag und Finanzierungsplan, wie er auch an das Landesförderinstitut zur Beantragung der Landesförderung M-V gegangen ist, nebst einer Projektbeschreibung und allen anderen dazugehörigen Unterlagen. Gern stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Wir bitten unseren Antrag wohlwollend zu behandeln.

Mit den besten Grüßen!


Geschäftsführer
Schönberger Musiksommer

Absender

 Schönberger Musik und Kunst e.V.
 Hinterstr. 4
 23923 Schönberg

Eingangsstempel

 Landesförderinstitut
 Mecklenburg-Vorpommern
 Postfach 16 02 55
 19092 Schwerin

Aktenzeichen

KULT

-

-

Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie - KultFöRL M-V)

Formular bitte vollständig ausfüllen!

 Bei bitte Zutreffendes ankreuzen!

Hinweis: Der Antrag ist möglichst bis zum 01.10. des Jahres beim **Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern** einzureichen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über Förderfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers

Schönberger Musik und Kunst e.V.

1.2 Straße

Hinterstr.

1.3 Nr.

4

1.4 Postleitzahl

23923

1.5 Ort

Schönberg / Meckl.

1.6 Ansprechpartner

[Redacted]

1.7 E-Mail

[Redacted]@shoenberger-musiksommer.de

1.8 Telefon

[Redacted]

1.9 Mobiltelefon

[Redacted]

1.10 Rechtsform (Nachweis der Rechtsform beifügen)

eingetragener Verein (e.V.)

1.11 Registernummer
VR 10431

1.12 Zuständiges Finanzamt
Wismar

1.13 Steuer-ID (bei Privatpersonen)

1.14 Steuernummer
080/141/08514

1.15 Umsatzsteuer-ID (bei juristischen Personen)

1.16 Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt?

Nein

Ja, ein Nachweis liegt diesem Antrag bei.

Hinweis: In dem Fall sind nur die anteiligen Nettoausgaben berücksichtigt

2. Angaben zum Projekt

2.1 Antrag für das Jahr
2026

2.2 Projekttitel
40. Schönberger Musiksommer

2.3 Zeitliche Durchführung

Projektlaufzeit		
Vorbereitungszeit	(TT.MM.JJJJ)	01.10.2025
Nachbereitungszeit	(TT.MM.JJJJ)	31.12.2026
Durchführungszeit (ohne Vor- und Nachbereitung)		
Beginn	(TT.MM.JJJJ)	16.06.2026
Ende	(TT.MM.JJJJ)	20.09.2026

2.4 Projektbeschreibung (Projektkonzeption ist dem Antrag zwingend beizufügen)

MUSIK UND KUNST IN DER KIRCHE. Die drei Begriffe stehen seit fast vier Jahrzehnten für den Schönberger Musiksommer. Dienstags um 20 Uhr und bei etlichen Sonderveranstaltungen spielt von Juni bis September in der St. Laurentiuskirche und vielen anderen Spielstätten rund um den Kirchturm die Musik. Erfahrene Profimusiker wie junge Talente sind zu erleben - ob mit Bach an der historischen Winzerorgel, Kammermusik, Oratorien, Chorgesang, experimenteller Musik, Jazz oder Filmvorführungen. Junges Publikum liegt uns am Herzen - Hunderte Schüler erleben jährlich die Kinderkonzerte. Zum Gesamterlebnis in der alten Bischofskirche gehören wechselnde Ausstellungen. Gespräche mit den Künstlern nach den Konzerten bei Wein und Snacks unter alten Bäumen auf dem Kirchplatz runden den Konzertbesuch ab. Der Schönberger Musiksommer, eines der traditionsreichsten Festivals im Land M-V, geht im Jahr 2026, in seiner 40. Spielzeit, mit etwa 25-30 Veranstaltungen in und um Schönberg an den Start.

3. Ausgaben

(gemäß der einzureichende Anlage Ausgaben- und Finanzierungsplan)


Gesamtausgaben	<u>212.750,00</u>	EUR
Beantragte Zuwendung des Landes	<u>10.000,00</u>	EUR

4. Nachweis der Unterschriftsberechtigung/Projektvollmacht


Vertretungs-/Zeichnungsberechtigung

Die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Personen sind berechtigt, den Antragsteller für das zur Förderung beantragte Projekt hinsichtlich des Antrags-, Bewilligungs-, Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens rechtsverbindlich bzw. mit projektbezogener Handlungsvollmacht zu vertreten.

Rechtsverbindliche Vertretung des Antragstellers

Name, Vorname	Dienstliche Stellung	Zeichnungskompetenz ¹⁾ (gemeinsam bzw. allein)	Unterschriftsprobe
██████████	Geschäftsführer	allein	
		allein	
		allein	

Projektbezogene Handlungsvollmacht

Name, Vorname	Dienstliche Stellung	Zeichnungskompetenz ¹⁾ (gemeinsam bzw. allein)	Unterschriftsprobe
██████████	Geschäftsführer	allein	

¹⁾ Zeichnungsberechtigung gemäß Kompetenzvollmachten laut Verfassung, Satzung u. ä.

Bei Veränderung jeder Unterschriftsberechtigung ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert eine entsprechende Aktualisierung vorzulegen.

5. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind folgende, aktuelle Unterlagen (soweit zutreffend) beizufügen:

- Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszuges oder des Handelsregisterauszuges
- Aktuelle Vertretungsbescheinigung für Stiftungen o. schriftliche Erklärung der Vertretungsberechtigung
- Kopie des Personalausweises (bei natürlichen Personen; Name und Adresse sollten lesbar sein, alle andere Daten können geschwärzt werden)
- Nachweis, dass keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters bzw. einer sonst fachlich qualifizierten Stelle oder Freistellungsbescheid in Kopie)
- Projektkonzeption
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Medienkauf bis zu 20.000 Einwohner

- Medienkauf mit mehr als 20.000 Einwohner
 Jugendkunstschulen

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen. Die Einholung weiterer Auskünfte und Unterlagen zum Zwecke der Entscheidung über den Förderantrag bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

6. Hinweise/Erklärungen

- 6.1 Der Antragsteller erklärt, mit dem Vorhaben nicht vor Antragseingang begonnen zu haben. Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Vorhabenausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags gilt, beim Vergabeverfahren ist es der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Bei bestehenden vertraglichen Bindungen für laufende Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Sach- und Verwaltungsausgaben, Fremdleistungen) gilt der Erste des Monats, für den diese Ausgaben vorhabenbezogen geltend gemacht werden, als Vorhabenbeginn.
- 6.2 Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass folgende im Antrag anzugebende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind:
- Angaben zum Antragsteller und zum Zuwendungsempfänger
 - Angaben zum Vorhaben (einschließlich Angaben zum Beginn des Vorhabens)
 - Angaben zu den Ausgaben und der Finanzierung (einschließlich Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen und zu Zuwendungen Dritter)
 - Angaben, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind
 - Angaben, die Gegenstand der dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind
Angaben zur Verwendung der Zuwendung

Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Betrugs (§ 263 StGB) oder Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).

- 6.3 Der Antragsteller erklärt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sowie die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Folge- und Unterhaltskosten gesichert sind.
- 6.4 Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant wird und durchgeführt werden wird.
- 6.5 Der Antragsteller erklärt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist und von ihm keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.
- 6.6 Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesförderinstitut M-V als mitteilungspflichtige Stelle bei Bestehen der Mitteilungspflicht den Finanzbehörden die oben genannten Daten mitteilt, vgl. § 2 Abs. 1 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), die in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.7 Der Antragsteller versichert, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu vorgenommen hat. Über jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der vorgenannten Angaben während des Antragsverfahrens wird der Antragsteller unaufgefordert berichten.

6.8 Hinweis zum Datenschutz

Die dem Förderantrag beigefügten bzw. im Downloadbereich zum Förderprogramm zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten und zu seinen Rechten hat der Antragsteller zur Kenntnis genommen.

- Der Antragsteller willigt ein, dass Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereit gestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch die Bewilligungsbehörde oder das zuständige Ministerium veröffentlicht werden dürfen. Die Einwilligung unterliegt der Freiwilligkeit und hat keine Auswirkungen auf die Entscheidung zum Antrag. Sie kann jederzeit formlos bei der Bewilligungsbehörde widerrufen werden.

Schönberg, den	22.09.2025
Ort, Datum	
	
rechtsverbindliche Unterschrift/en	


Schönberger Musik und Kunst e.V.
Hinterstraße 4 23923 Schönberg
Stempel
Antragsteller

Absender
Schönberger Musik und Kunst e.V.
Hinterstr. 4
23923 Schönberg

Eingangsstempel

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Aktenzeichen

KULT	-								
------	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!

Ausgaben- und Finanzierungsplan über 4 Jahre gem. Kulturförderrichtlinie - KultFöRL M-V

Formular bitte vollständig ausfüllen!

Bei bitte Zutreffendes ankreuzen!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers

Schönberger Musik und Kunst e.V.

1.2 Straße

Hinterstr.

1.3 Nr.

4

1.4 Postleitzahl

23923

1.5 Ort

Schönberg / Meckl.

2. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Soweit nicht feste Sätze für laufende Verwaltungsausgaben, Mietnebenkosten für Büro- und Ausstellungsräume, Galerien, Veranstaltungsräume und dergleichen oder Honorarsätze laut einschlägiger Empfehlung eines Verbandes o.ä. gemäß Kulturförderrichtlinie M-V Gegenstand des Finanzierungsplanes sind oder eine Zuwendung bis einschließlich 50.000 EUR beantragt wird, sind begründende Unterlagen zu allen Ausgabepositionen (wie zum Beispiel Vertragsentwürfe, Kostenvoranschläge, Angebote, Erläuterungen, Kalkulationen, Stellenbeschreibungen und Eingruppierungen) in Kopie dem Antrag beizufügen.

2.1 Ausgaben	Gesamt in EUR	20 ²⁶ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
Gesamtausgaben	212.750,00	212.750,00	0,00	0,00	0,00
Beantragte Zuwendung des Landes	10.000,00	10.000,00			

2.1.1 Personalausgaben

	Gesamt in EUR	20 ²⁶ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
festе Mitarbeiter	85.000,00	85.000,00			
saisonale Mitarbeiter					
sonstige freie Mitarbeiter					
Aufwandsentschädigungen Hilfskräfte					
Summe	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00	0,00

2.1.2 Sachausgaben (einschließlich Honorare)

			20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
Honorare Musiker und Ensembles	6.000,00	6.000,00			
IT, Social Media	1.000,00	1.000,00			
Rechte (GEMA und KSK)	10.000,00	10.000,00			
Spielstättenkosten (Reinigung, Verbrauchsmaterial)	1.700,00	1.700,00			
Miete Spezialinstrumente (Flügel, Tontechnik)	7.500,00	7.500,00			
Übernachtungen	1.200,00	1.200,00			
Werbung (Programmhefte, Flyer, Vertrieb, Grafik, Webauftritt, Werbemittel)	31.850,00	31.850,00			
Verwaltung (Büro, Material, Ausstattung, Porto, Versicherungen, etc.)	9.160,00	9.160,00			
	0,00	0,00			
	0,00	0,00			
	0,00	0,00			
	0,00	0,00			
	0,00	0,00			

2.2.1 Eigenanteil

	Gesamt in EUR	20 26 in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme	35.000,00	35.000,00			
Sonstige bare Eigenmittel des Trägers	0,00				
Unbare Leistungen des Trägers	0,00				
Summe	35.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00

2.2.2 Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

	Gesamt in EUR	20 26 in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
Zuwendung der Gemeinde	4.000,00	4.000,00			
Zuwendung des Landkreises	8.000,00	8.000,00			
Zuwendung des Landes (hier beantragt)	10.000,00	10.000,00			
Sonstige öffentliche Zuwendungen	0,00				
NDR*	30.000,00	30.000,00			
	0,00				
Summe	52.000,00	52.000,00	0,00	0,00	0,00

2.2.3 Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftung, Sponsoring, Spenden)

Für die Maßnahme wurden folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

	Gesamt in EUR	20 ²⁶ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
Spenden	13.650,00	13.650,00			
Sponsoren*	15.000,00	15.000,00			
Werbung	600,00	600,00			
Freundeskreis*	4.000,00	4.000,00			
Stiftungen*	92.500,00	92.500,00			
	0,00				
Summe	125.750,00	125.750,00	0,00	0,00	0,00

Der Antragsteller versichert, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu vorgenommen hat. Über jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der vorgenannten Angaben während des Antragsverfahrens wird der Antragsteller unaufgefordert berichten.

Schönberg 22.09.2025
 Ort, Datum

 rechtsverbindliche Unterschrift/en

Schönberger Musik und Kunst e.V.
 Hinterstraße 4 | 23923 Schönberg
 Stempel
 Antragsteller

Soweit nicht eine Zuwendung bis einschließlich 50.000 EUR beantragt wird: Bestätigung des Finanzierungsplanes durch die finanziell beteiligte(n) Gebietskörperschaft(en)

 Ort, Datum

 rechtsverbindliche Unterschrift/en

○
 Stempel

Absender

Schönberger Musik und Kunst e.V.
Hinterstr. 4
23923 Schönberg

Eingangsstempel

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Aktenzeichen

KULT	-	2	4	-	0	1	4	9
------	---	---	---	---	---	---	---	---

Ausführliche Projektkonzeption gem. Kulturförderrichtlinie - KultFöRL M-V

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Antragsteller

1.1 Schönberger Musik und Kunst e.V.

1.2 Hinterstr.

1.3 Nr. 4

1.4

1.5 23923

1.6 Schönberg

1.7 Ist beabsichtigt die Fördermittel an Dritte/Letztempfänger weiterzuleiten?

Nein

Ja

Letztempfänger _____

1. Ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsetzung

40. Schönberger Musiksommer - 16. Juni bis 20. September 2026

Vierzig Jahre Leidenschaft für die Musik – Begegnung, Vielfalt, Zukunft. Als der Schönberger Musiksommer 1987 noch zu Zeiten der damaligen DDR ins Leben gerufen wurde, stand schnell fest: Es ging um mehr als Konzerte – es ging um Begegnung, Kultur und Haltung – er war und ist ein kultureller Resonanzraum, in dem Musik, Menschen und Orte in einzigartiger Weise miteinander in Beziehung treten. Was einst unter dem Baugerüst als kleine kirchenmusikalische Reihe begann, hat sich über vier Jahrzehnte zu einem profilierten Festival für klassische Musik und interdisziplinäre Kunstprojekte in Norddeutschland entwickelt. Eine geschätzte Besonderheit ist dabei, dass auch bekannte auftretende Künstlerinnen und Künstler schon durch die geringe räumliche Distanz als nahbar erlebt werden. Der direkte Austausch gehört zu einem wesentlichen Teil des gemeinschaftlichen Musikerlebnisses. Die Künstlerinnen und Künstler sind ebenso Teil der „Musiksommer-Familie“ wie die zahlreichen (mehr als fünfzig) engagierten Ehrenamtlichen im Hintergrund. Seine familiäre Atmosphäre ist ein Markenzeichen des Schönberger Musiksommers, das ihn auszeichnet und wofür er sehr geschätzt wird.

2026 feiert der Schönberger Musiksommer seine 40. Spielzeit – Anlass für Rückblick, Aufbruch und neue Visionen.

Bitte beachten Sie auch die anliegende ausführliche Projektbeschreibung sowie Entwurf des Spielplanes für den 40. Schönberger Musiksommer.

2. Begründung der landesweiten Bedeutung sowie des öffentlichen Interesses

Der Schönberger Musiksommer ist Gründungsmitglied des Musiklandes M-V und neben den Festspielen M-V, der Greifswalder Bachwoche und dem Usedom Musikfestival eines der traditionsreichsten und ältesten großen Festivals für klassische Musik in unserem Bundesland. Am westlichen Ende Mecklenburg-Vorpommers bildet der Schönberger Musiksommer somit den Eingang zum Musikland M-V. Mit jährlich etwa 25-30 Konzerten und Veranstaltungen ist er ein Leuchtturm der Region und zieht zahlreiche Gäste aus dem Umland nach Schönberg.

3. Art der Aktivitäten

Rückgrat werden auch 2026 die Dienstgaskonzerte sein, die mit ihrem festen Rhythmus für die St.-Laurentius-Kirche geplant werden. Diese Dienstagsreihe wird mit Konzerten und Veranstaltungen an anderen Spielstätten flankiert: in der Werkhalle auf dem Gelände der Metallbaufirma Mebak auf dem Gelände des Freilicht- und Erlebnismuseums „Bechelsdorfer Schulzenhof“, im Garten der alten Apotheke und einigen mehr. Mit weiteren potenziellen Gastgebern sind wir im Gespräch: wie der „Lübbeyroad“ in Schönberg, Nachbarkirchengemeinden und dem Voßberg in Petersberg.

Eine Ausstellung unter der bewährten Kuratel von Annette Czerny ist ebenfalls wieder vorgesehen, die Aufführung eines Stummfilms mit Livemusik angesetzt sowie Auftritte des Landesjugendorchesters sowie der Kammerphilharmonie Hamburg.

Mit insgesamt 8 Kinderkonzerten wenden wir uns an das jüngste Publikum im Vor- bis Grundschulalter. Mit einer Neuauflage von „Voice yourself“ bieten wir eine „transportable“ Mitsinggelegenheit für ein vorrangig junges Publikum.

4. Ort des Projektes

St.-Laurentius-Kirche Schönberg, Werkhalle auf dem Gelände der Metallbaufirma Mebak, Freilicht- und Erlebnismuseum „Bechelsdorfer Schulzenhof“, Garten der Alten Apotheke, „Lübbeyroad“, Nachbarkirchengemeinden und einige mehr.

5.

Schönberg, 22.09.2025

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en

Schönberger Musik und Kunst e.V.
Hinterstraße 4 | 23923 Schönberg
Stempel
Antragsteller



SCHÖNBERGER MUSIKSOMMER St.-Laurentius-Kirche

Veranstalter:

Schönberger Musik und Kunst e.V.
Hinterstraße 4, 23923 Schönberg / Mecklenburg

Vorsitzende:

Pr. [REDACTED] e

Geschäftsführer:

K. [REDACTED]
[REDACTED]
T. 0151 999 919 Mobil 0177 97 19 999

Projektbeschreibung:

40. Schönberger Musiksommer - 16. Juni bis 20. September 2026 Vierzig Jahre Leidenschaft für die Musik – Begegnung, Vielfalt, Zukunft

Als der Schönberger Musiksommer 1987 noch zu Zeiten der damaligen DDR ins Leben gerufen wurde, stand schnell fest: Es ging um mehr als Konzerte – es ging um Begegnung, Kultur und Haltung – er war und ist ein kultureller Resonanzraum, in dem Musik, Menschen und Orte in einzigartiger Weise miteinander in Beziehung treten. Was einst unter dem Baugerüst als kleine kirchenmusikalische Reihe begann, hat sich über vier Jahrzehnte zu einem profilierten Festival für klassische Musik und interdisziplinäre Kunstprojekte in Norddeutschland entwickelt. Eine geschätzte Besonderheit ist dabei, dass auch bekannte auftretende Künstlerinnen und Künstler schon durch die geringe räumliche Distanz als nahbar erlebt werden. Der direkte Austausch gehört zu einem wesentlichen Teil des gemeinschaftlichen Musikerlebnisses. Die Künstlerinnen und Künstler sind ebenso Teil der „Musiksommer-Familie“ wie die zahlreichen (mehr als fünfzig) engagierten Ehrenamtlichen im Hintergrund. Seine familiäre Atmosphäre ist ein Markenzeichen des Schönberger Musiksommers, das ihn auszeichnet und wofür er sehr geschätzt wird.

2026 feiert der Schönberger Musiksommer seine 40. Spielzeit – Anlass für Rückblick, Aufbruch und neue Visionen.

Musik für alle – Teilhabe als Grundprinzip

Der Schönberger Musiksommer ist von Beginn an getragen von der Idee, Hochkultur zugänglich und erlebbar zu machen – für alle: unabhängig von Alter, Herkunft, Bildungsstand oder Einkommen. Dieses Prinzip der sozialen Teilhabe prägt bis heute das Programm, wird sichtbar durch moderate Eintrittspreise bis hin zu kostenlosen Angeboten und spiegelt sich insbesondere in der Arbeit der Schönberger Kantorei wider – einem Laienchor, in dem Menschen aus unterschiedlichsten sozialen Kontexten anspruchsvolle Werke der Kirchenmusik erarbeiten und auf hohem Niveau aufführen.

Dabei entsteht ein intensiver Austausch: Zwischen Amateur*innen und Profis, zwischen lokalem Engagement und internationaler künstlerischer Exzellenz. Renommierte Solis*tinnen, Ensembles und Dirigent*innen treten mit der Schönberger Musikkultur in Dialog – eingebettet in die historische und kulturelle Atmosphäre der St.-Laurentius-Kirche, die zusätzlich in den parallellaufenden Ausstellungen aufgeladen wird durch Werke der zeitgenössischen Bildenden Kunst. Diese verschiedenen Elemente ermöglichen eine wechselseitige, dynamische Interpretation.



Der rote Faden der 40. Spielzeit des Schönberger Musiksommers ist die gemeinsame Leidenschaft aller Beteiligten für die Musik. Diese Begeisterung zeigt sich in Gestalt eines bewusst vielfältig gestalteten Festivalprogramms, das mit seinen partizipativen Angeboten, unterschiedlichen Konzertformaten und ungewöhnlichen Spielorten die Lebensrealität der Menschen in ländlichen Räumen aufgreift. Anstelle einer thematischen oder stilistischen Eingrenzung setzt der Schönberger Musiksommer auf Offenheit – sowohl künstlerisch als auch konzeptionell. Denn gerade neu gewonnene Zielgruppen sollen nicht ausgeschlossen, sondern gezielt angesprochen und eingebunden werden. In einer Kleinstadt wie Schönberg mit rund 4.500 Einwohner*innen und einem weitläufigen ländlichen Umfeld ist Vielfalt der Schlüssel zur kulturellen Teilhabe. Die bewusste Entscheidung gegen eine Spezialisierung – etwa auf ein Genre, ein Komponistenjubiläum oder ein zentrales Festivalthema – ermöglicht es, ein breites Publikum zu erreichen und die Relevanz kultureller Angebote im Alltag vieler Menschen erlebbar zu machen.

Ein Festival, viele Gesichter

Was den Schönberger Musiksommer auszeichnet, ist seine stetige Weiterentwicklung. Denn klar ist, dass ein solches Festival nicht von einem Tag zum anderen aus der Retorte gehoben werden kann, sondern die damalige „Gunst der Stunde“ in einen stetigen Strom verwandelt hat. Es lebt von Vielfalt: Neben dem festen Ankerpunkt der St.-Laurentius-Kirche weitet sich das Festival regelmäßig in die Stadt hinein aus. Ob ins Freilichtmuseum Bechelsdorfer Schulzenhaus, die alte Werkhalle der Firma Mebak, eine alte Mühle oder Dorfscheune – ungewöhnliche Orte werden zu Bühnen für Musik, Kunst und Begegnung. Die Programmgestaltung richtet sich gezielt auch an jene, die sich nicht automatisch zur klassischen „Konzertgemeinde“ zählen – Barrieren werden bewusst abgebaut, neue Zugänge geschaffen.

So werden neben dem hochkarätigen Konzertangebot auch Teilnehmungsformate gepflegt: „Voice Yourself“ – Ein Stimmkurs für jung und alt an besonderen Orten, die jährlich seit 2008 über 700 Kinder anziehenden Kinderkonzerte, das Offene Singen für alle Singfreudigen mit bekannten und neuen Liedern oder spontane Mitmachaktionen schaffen Begegnung auf Augenhöhe und laden zur aktiven Teilhabe ein – generationenübergreifend und niedrigschwellig. Im Falle der Kinderkonzerte wird deutlich, dass dies keine Einbahnstraße ist: während das jüngste Publikum die Auslese der Musikausübenden erleben kann, werden umgekehrt Musikstudierende für ihr kostbares Publikum in besonderer Weise sensibilisiert. Aus diesen Erfahrungen folgt, dass wir Teilnehmungsformate weiter stärken werden.

Generationenübergreifend – interdisziplinär – zukunftsgerichtet

Zum 40. Jubiläum setzen wir die Segel für die Zukunft. Gemeinsam mit unseren Netzwerkpartnern in der Region, vielen Schulen, wie dem Ernst-Barlach-Gymnasium in Schönberg, der Kultursegel gGmbH in Gadebusch, dem Zukunftsschloss Gadebusch, dem Klosterverein Rehna, dem Grenzhof in Schlagsdorf und einigen mehr, sollen im Rahmen des im Juni 2025 bewilligten Bundesförderprogrammes „Aller.land“ in den kommenden fünf Jahren neue partizipative Formate entstehen – insbesondere im Bereich der Musik und Bildenden Kunst. Junge Menschen werden eingeladen, eigene Perspektiven zum Thema „Identität“ künstlerisch einzubringen. Diese Öffnung steht exemplarisch für die Ausrichtung des Schönberger Musiksommers als natürliche Heimat dieses Anliegens und Ort gelebter kultureller Bildung. Das Festival strahlt als Labor des Austauschs zwischen



Generationen, Genres und gesellschaftlichen Gruppen somit in den gesamten Landkreis Nordwestmecklenburg und wird auch außerhalb und über die Landesgrenzen hinaus als beispielhaft wahrgenommen.

Höhepunkte der Jubiläumsspielzeit

Die 40. Spielzeit beginnt festlich mit einem musikalischen Gottesdienst, gestaltet von der Ratzeburger Domkantorei unter der Leitung von KMD Christian Skobowsky, der Schönberger Kantorei unter Leitung von KMD Christoph D. Minke und mit der größten noch erhaltenen und 2008 komplett restaurierten historischen Winzer-Orgel des Wismarer Orgelbaumeisters Friedrich Wilhelm Winzer von 1847. Bischof Tilman Jeremias aus Greifswald wird predigen. Im Anschluss wird es ein Fest für die ganze Stadt auf dem Kirchplatz geben mit Drehorgelmusik, vielerlei Mitmachmöglichkeiten und einem Offenen Singen.

Im Verlauf des Sommers folgen hochkarätige Konzerte, unter anderem mit:

- BachWerkVokal, Salzburg
- Sjaella, Frauen-Vokalensemble a cappella, Leipzig
- Landesjugendorchester Mecklenburg-Vorpommern
- Voktett Hannover
- Pianist*innen, die einst in Schönberg begannen
- Jazzkonzerte mit Eva Klesse und Johanna Summer
- Konzert mit jüdischer Musik als Beitrag zum interreligiösen Dialog
- Konzerte für Kinder in Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck, s.o.
- Gastorganisten von Musiksommergründer Martin Fehlandt (Berlin) bis hin zum früheren Wiener Stephansdomorganisten Peter Planyavsky.

Ein besonderer Höhepunkt wird die Aufführung der Matthäuspassion von Johann Sebastian Bach in einer aufwendigen Eigenproduktion sein unter Beteiligung des Kirchen- und des Kinderchores als festlicher und würdiger Abschluss der Jubiläumsspielzeit. Außerdem sind Kammermusik, Uraufführungen in Kooperation mit der Kammerphilharmonie Hamburg, eine Festschrift und eine Ausstellung mit Beteiligung junger Menschen geplant.

Neue Strukturen – stabile Zukunft

Der Schönberger Musiksommer ist sich seiner Position als Tor zum Musikland Mecklenburg-Vorpommern bewusst und strahlt sowohl in die Metropolregion Hamburg als auch nach Mecklenburg-Vorpommern aus. Er steht für ein weltoffenes und tolerantes Miteinander. Seine Strahlkraft bewährt sich seit Jahrzehnten, muss aber immer wieder neu unter Beweis gestellt werden mit attraktiven Programmen, die mit der praktischen Kulturausübung vor Ort ineinandergreifen.

Organisatorisch hat sich der Schönberger Musiksommer 2021 aus der Trägerschaft der Kirchengemeinde gelöst und wird heute vom zahlenmäßig kleinen, gemeinnützigen Schönberger Musik & Kunst e.V. getragen. Perspektivisch ist die Gründung einer gemeinnützigen GmbH vorgesehen, um dem Festival eine tragfähige, flexible und zukunftssichere Struktur zu geben – ein Signal an Förderinstitutionen, Partner und das Publikum gleichermaßen.



SCHÖNBERGER MUSIKSOMMER
St.-Laurentius-Kirche

40 Jahre Musik. Und weiter!

Der 40. Schönberger Musiksommer ist ein Festival der Begegnung, der Vielfalt und der Inspiration. Die 40. Spielzeit wird Rückblick und Aufbruch gleichermaßen sein. Generationen von Mitwirkenden und Zuhörenden haben das Festival geprägt – und werden es weitertragen in eine Zukunft, die Kunst und Kultur als wesentliche Grundlage für gesellschaftlichen Zusammenhalt begreift.

Schönberg wird auch 2026 wieder klingen – laut, leise, festlich, nachdenklich, überraschend. Und immer mit Leidenschaft.

40. Schönberger Musiksommer 2026

Planungsstand 19.09.2025 – Änderungen vorbehalten

Sept. 2025 – Juni 2026

Partizipatives Kunstprojekt

mit Schüler*innen der 8. Klasse in Kooperation mit dem Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg zum Thema „Identität“ voraussichtlich mit der Künstlerin Annette Czerny

März / April / Mai 2026

VOICE YOURSELF

Mobiler Stimmbildungskurs mit Brita Rehsöft an besonderen Orten der Region, ca. 6 Veranstaltungen, Termine und Orte werden Anfang 2026 festgelegt
(Konzept: <https://schoenberger-musiksommer.de/jugend-und-musik>)

Dienstag, 16.06.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Ausstellungseröffnung: „Leuchtende Schatten“

Malerei und Grafik von Bernd Kerkin und Michael Wirkner
Annette Czerny (Kuratorin)

Dienstag, 23.06.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Mittsommerkonzert / Eröffnungskonzert

Sonntag, 28.06.2026 / 14:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Musikalischer Gottesdienst zum 40. Schönberger Musiksommer

Ratzeburger Domchor, KMD Christian Skobowsky (Leitung), KMD Christoph D. Minke, Prof. Matthias Schneider (Orgel), Bischof Tilman Jeremias (Predigt)
anschließend fröhliches Kirchplatztreiben mit FFW, Drehorgelmusik und vielem mehr

Dienstag, 30.06.2026 / 09:30 und 11:30 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Kinderkonzerte „Mit Johann auf Walzerreise“

anlässlich des 200. Geburtstages von Johann Strauß
Studierende der Musikhochschule Lübeck, Cornelia Bach (Leitung)

Dienstag, 30.06.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

„Mit Strauß durch die Nacht“

anlässlich des 200. Geburtstages von Johann Strauß
Studierende der Musikhochschule Lübeck, Cornelia Bach (Leitung)

Mittwoch, 01.07.2026 / 09:30 und 11:30 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Kinderkonzerte „Mit Johann auf Walzerreise“

anlässlich des 200. Geburtstages von Johann Strauß
Studierende der Musikhochschule Lübeck, Cornelia Bach (Leitung)

Donnerstag, 02.07.2026 / 09:30 und 11:30 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Kinderkonzerte „Mit Johann auf Walzerreise“

anlässlich des 200. Geburtstages von Johann Strauß
Studierende der Musikhochschule Lübeck, Cornelia Bach (Leitung)

Freitag, 03.07.2026 / 09:30 und 11:30 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg
Kinderkonzerte „Mit Johann auf Walzerreise“
anlässlich des 200. Geburtstages von Johann Strauß
Studierende der Musikhochschule Lübeck, Cornelia Bach (Leitung)

Dienstag, 07.07.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg
Ensembles der Musikhochschule Lübeck
Studierende der Musikhochschule Lübeck,
Einstudierung und Leitung Prof. Elisabeth Weber (Violine) & Pieter Jan Belder
(Cembalo)

Dienstag, 14.07.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg
Konzert

Freitag, 17.07.2026 / Uhr / Ort
Konzert

Dienstag, 21.07.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg
Landesjugendorchester Mecklenburg-Vorpommern
Benjamin Kruithof (Violoncello), Stanley Dodds (Leitung)

Freitag, 24.07.2026 / Uhr / Ort
Konzert

Dienstag, 28.07.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg
BachWerkVokal

Freitag, 31.07.2026 / Uhr / Ort
Konzert

Dienstag, 04.08.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg
Voktett Hannover
doppelchörig besetztes Vokalensemble

Freitag, 07.08.2026 / Uhr / Ort
Konzert

Dienstag, 11.08.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg
Jubiläumskonzert Mentzen, Fret & Friends
Simone Mentzen und Toon Fret (Flöten)

Freitag, 14.08.2026 / Uhr / Ort
Konzert

Dienstag, 18.08.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg
Kammerphilharmonie Hamburg
mit einer Uraufführung anlässlich des 40. Schönberger Musiksommers
von Ümit Onder (in Planung), Mozart Violinkonzert, Bruckner Streichquintett
(Orchesterfassung), Leitung: Arndt Auhagen

Freitag, 21.08.2026 / Uhr / Ort

Konzert

Dienstag, 25.08.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Sjaella

Vokalensemble aus Leipzig

Freitag, 28.08.2026 / Uhr / Ort

Konzert

Dienstag, 01.09.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Konzert

Freitag, 04.09.2026 / Uhr / Ort

Konzert

Dienstag, 08.09.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Konzert

Freitag, 11.09.2026 / Uhr / Ort

Konzert

Dienstag, 15.09.2026 / 20:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Stummfilm mit Livemusik

Veronica Otto: Stimme und Cello

Sonntag, 20.09.2026 / 18:00 Uhr / St.-Laurentiuskirche Schönberg

Abschlusskonzert

Johann Sebastian Bach: Matthäus-Passion

Brita Rehsöft (Sopran), Wolfram Teßmer (Bass) und weitere Solisten, Kurrende und Kirchenchor St.-Laurentius Schönberg und Gäste, Strelitzer und Schönberger-Musiksommer-Kammerorchester, KMD Christoph D. Minke (Leitung)

Vorgesehen im Spielplan und noch nicht terminiert sind folgende Konzerte:

an 4 Freitagen im Juli und August

jeweils um 18.30 Uhr in der St.-Laurentiuskirche Schönberg

„freitagsOrgel“ an der historischen Winzer-Orgel von 1847 mit:

- Peter Planyavsky (ehem. Stephansdomorganist Wien)
- Martin Fehlandt (Gründer des Schönberger Musiksommers)
- Fred Litwinski (Brandenburg)
- einer Nachwuchsorganistin

an 3 Freitagen an anderen Orten:

- Kirche Lübsee – Offenes Singen mit den Schönberger Turmbläsern
- Werkhalle der Firma Mebak Schönberg – Jazzkonzert (Eva Klesse angefragt)
- Freilichtmuseum Bechelsdorfer Schulzenhof Schönberg – open-air-Konzert

Steuernummer [REDACTED]
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)Telefon 03841 444-50342
Telefax 03841 444-50300

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

FreistellungsbescheidSchönberger Musik und
Kunst e.V.
Hinterstr. 4
23923 Schönberg

für 2020 bis 2021 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung**Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme von Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar
Tel.: 03841 444-50471Kreditinstitut:
BBK Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Erläuterungen

+++++
Senden Sie mir bitte innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Bescheides den Kontennachweis 2551 (Löhne und Gehälter).
+++++

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 10.06.2023 um 11:18:25 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

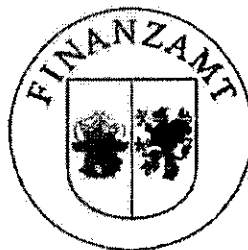
weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Tel Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr Mo, Di, Do 13-15 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"



Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 24.06.2025 09:32	Nummer des Vereins: VR 10431
Ausdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Name:

Schönberger Musik und Kunst e.V.

b) Sitz:

Schönberg

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: M [REDACTED] 5

Vorstand: D [REDACTED]

4. a) Satzung:

eingetragener Verein
Satzung vom 02.07.2020

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

—

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

12.08.2020

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Schönberger Musik und Kunst e.V. b) Schönberg	a) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. b) Vorstand: Dr. [REDACTED] Vorstand: M. [REDACTED]	a) eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 02.07.2020.	a) 12.08.2020 Busch

Schönberger Musik und Kunst e.V.
Hinterstr. 4
23923 Schönberg / Mecklenburg

25. Januar 2021

Vertretungsberechtigung für [REDACTED]

Hiermit wird [REDACTED] bevollmächtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des Schönberger Musik und Kunst e.V. Angelegenheiten des Schönberger Musik und Kunst e.V. zu vertreten. Zugleich wird bestätigt, dass er im Auftrag des Schönberger Musik und Kunst e.V. für den Schönberger Musiksommer handeln darf und zeichnungsberechtigt ist.

[REDACTED]

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Satzung Schönberger Musik und Kunst e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schönberger Musik und Kunst“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 23923 Schönberg, Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit einem besonderen regionalen Schwerpunkt auf die Stadt Schönberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten, Führungen, Vorträgen, Ausstellungen und Seminaren im Bereich Kunst und Kultur
- die Organisation und Umsetzung des Musikfestivals „Schönberger Musiksommer“
- Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen

sowie hilfsweise die Unterstützung dieser oder gleichartiger Maßnahmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Erwerb der Mitgliedschaft kann von der Leistung eines Aufnahmebeitrages, der an den Verein zu leisten ist, abhängig gemacht werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands,

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen
Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung
der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben,
soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von
Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei
Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit
dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das
Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem
Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Mitgliederversammlung kann
auch online durchgeführt werden.

Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Im Zweifel gilt die Email-Adresse, die das
Mitglied im Aufnahmeantrag angegeben hat.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche
vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der
Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die
Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur
Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten
Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein
Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von
2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom
Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, er trägt zur Vernetzung von verschiedenen Kulturträgern vor Ort und in der Region bei. Es obliegt dem Beirat, Sorge dafür zu tragen, dass im Rahmen des „Schönberger Musiksommer“ die Belange der ev. Kirchengemeinde St. Laurentius in Schönberg stets ausreichend Beachtung finden.

Geborene Mitglieder des Beirates sind:

- zwei entsendete Mitglieder des Kirchengemeinderates der ev. Kirchengemeinde St. Laurentius, Schönberg
- der/die Kirchenmusiker/in der ev. Kirchengemeinde St. Laurentius, Schönberg
- ein entsendetes Mitglied des Freundeskreises der Kirchenmusik in Schönberg
- ein entsendetes Mitglied des Stiftungsfonds des Schönberger Musiksommer

Der Beirat kann bei Bedarf durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Sie werden auf Vorschlag des Beirates durch den Vorstand bestimmt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine den Vorstand bindende Geschäftsordnung beschließen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Innenhaftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich gehandelt. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus

§ 14 Geschäftsführer

Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist.

Die Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte bis zu 5.000 Euro beschränkt. Für Beträge darüber hinaus bedarf es der Freigabe mit Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in bleibt solange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer/in gewählt ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Laurentius, Schönberg, Bereich Kirchenmusik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schönberg den 02.07.2020

